

**Bekanntmachung**  
**zum Bürgerentscheid am 18.06.2023**  
**Abstimmungszeit: 8:00 bis 18:00 Uhr**

1. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist in 24 Stimmbezirke eingeteilt. In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten spätestens am 04.06.2023 zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die stimmberechtigte Person abzustimmen hat.

Zusammenlegung von ABZ	Neuer ABZ	Einrichtung	Straße	barrierefrei
011, 012	<b>211</b>	Gymnasium „F. L. Jahn“ Haus II	August-Bebel-Platz 1	ja
013, 014	<b>213</b>	Grundschule „K. Kollwitz“ Eingang über Brüggestraße	Knopfstraße 25-26	ja
031, 032, 033	<b>231</b>	Regionale Schule „E.-M. Arndt“	Arndtstraße 37	ja
	<b>041</b>	Stadtarchiv Veranstaltungsraum 0.01	An den Wurthen 30	ja
042, 043, 044	<b>242</b>	Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung (Außenstelle), 1. OG Raum 2.01 barrierefrei über Eingang Hof	Walther-Rathenau-Straße 11	ja
051, 052, 053	<b>251</b>	Grundschule „K. Krull“ (Sporthalle)	Bleichstraße 36	ja
	<b>054</b>	Kita „Kleine Entdecker“	Gützkower Straße 42	ja
	<b>061</b>	Kinderkunstakademie „Greifswald“	Grimmer Straße 51	ja
062, 063	<b>262</b>	THW Ortsverband	Loitzer Landstraße 12	ja
071, 072	<b>271</b>	Regionale Schule „C. D. Friedrich“	Usedomer Weg 1	ja
073, 074	<b>273</b>	Montessori-Grundschule	Helsinkiweg 5	ja
	<b>075</b>	„Haus der Begegnung“	Trelleborger Weg 37	ja
081, 082	<b>281</b>	WGG Geschäftsstelle	Geschwister-Scholl-Straße 1	ja
083, 084	<b>283</b>	Integrierte Gesamtschule „E. Fischer“	Einsteinstraße 6	ja
085, 086	<b>285</b>	Grundschule „Greif“	M.-Planck-Straße 8	ja
087, 141	<b>287</b>	SchWaIBE – Stadtteil und Begegnungszentrum Eingang über Maxim-Gorki-Straße	Maxim-Gorki-Straße 1	ja
091, 092, 095	<b>291</b>	Gymnasium „A. von Humboldt“	Makarenkostraße 54	ja
	<b>093</b>	Kita „Tausend Farben“	Tolstoistraße 5	ja
	<b>094</b>	Grundschule „E. Weinert“	Makarenkostraße 53	nein
	<b>101</b>	Technologiezentrum Vorpommern (TZV) Konferenzraum 1	Brandteichstraße 20	ja
	<b>111</b>	Hafenamt Wieck	Am Hafen 4	nein
131, 132	<b>232</b>	Vereinshaus Mühlenverein	Wolgaster Landstr. 5	ja
	<b>151</b>	Fa. Schmidtke & Co. Holzveredlung GmbH	Friedrichshäger Str. 5 b	ja
	<b>161</b>	Kita „Inselkrabben“	Hauptstraße 1	nein

2. Die drei Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um 15:00 Uhr im Gymnasium „Friedrich Ludwig Jahn“ Haus I (Dietrich-Bonhoeffer-Platz 1, 17489 Greifswald) zusammen.
3. Stimmberechtigte können nur in dem Stimmbezirk ihre Stimme abgeben, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen sind.

Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle des Stimmberechtigten ist unzulässig.

Die Stimmberechtigten sollen zum Bürgerentscheid ihre Abstimmungsbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Abstimmungsvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Reisepass, Identitätsausweis bei Unionsbürger\*innen) vorzulegen.

Eine stimmberechtigte Person kann auch ohne Vorlage der Abstimmungsbenachrichtigung vom Stimmrecht Gebrauch machen, sofern sie im Abstimmungsverzeichnis ihres Abstimmungsbezirkes eingetragen ist und sich durch Personalausweis oder Reisepass, Unionsbürger\*in mit einem gültigen Identitätsausweis, ausweist.

4. Jede stimmberechtigte Person erhält für den Bürgerentscheid einen amtlichen weißen Stimmzettel, der im Abstimmungsraum ausgehändigt wird. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält die dem Bürgerentscheid zugrunde liegende Frage:

„Sind Sie dafür, dass im Eigentum der Universitäts- und Hansestadt Greifswald stehende Grundstücke zwecks Errichtung von Containerdörfern zur Unterbringung von Geflüchteten an den Landkreis Vorpommern-Greifswald verpachtet werden?“

sowie zwei Kreise, die mit „Ja“ bzw. „Nein“ beschriftet sind, für die Kennzeichnung.

Zur Kennzeichnung des Stimmzettels muss eine Abstimmungskabine des Abstimmungsraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden.

Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob sie die Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten. Der Stimmzettel wird in der Weise gefaltet, dass die Kennzeichnung nicht erkannt werden kann. In der Abstimmungskabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Bei Abgabe von mehr als einer Stimme oder durch das Anbringen von Zusätzen und Bemerkungen ist der Stimmzettel ungültig.

Die Abstimmungsbenachrichtigung wird durch den Abstimmungsvorstand einbehalten.

5. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich.

Der Zutritt zum Abstimmungsraum ist während der Abstimmungszeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Abstimmung nicht beeinträchtigt wird.

6. Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Stimmberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V).
7. Stimmberechtigte, die einen Abstimmungsschein haben, können am Bürgerentscheid durch Briefabstimmung teilnehmen oder für die Stimmabgabe in einen beliebigen Stimmbezirk in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Wer durch Briefabstimmung am Bürgerentscheid teilnehmen will, muss den gelben Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen grauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18:00 Uhr eingeht.

Wer mit dem Abstimmungsschein in einem Abstimmungsraum innerhalb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald abstimmen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Reisepass, Identitätsausweis bei Unionsbürger\*innen) den Abstimmungsschein und den Stimmzettel aus den Briefabstimmungsunterlagen mitbringen und erhält im Abstimmungsraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.

8. Stimmberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Hilfsperson, die nach § 34 Abs. 1 LKWVO M-V auch Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein kann, ist zur Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche der abstimmenden Person zu beschränken.

Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Entscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

9. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches). Diese Strafbestimmungen gelten gemäß § 108d des Strafgesetzbuches auch bei Bürgerentscheiden.

Greifswald, **30. 05. 2023**

Die Gemeindewahlbehörde



Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister der  
Universitäts- und Hansestadt Greifswald